

An: Bürgermeister Lars König

31/V17 **Antrag gemäß**

§ 8 Geschäftsordnung (selbständiger Antrag)

 Vorschlag zur Tagesordnung**(§ 48 GO iVm § 2 Geschäftsordnung)**

zur Beratung im: ASUK, HFA, Rat

 Anfrage zur Tagesordnung (§ 10 Abs. 1 Geschäftsordnung)

im:

 Anfrage an den Bürgermeister (§ 10 Geschäftsordnung)
zur Stellungnahme

nachrichtlich

- Bürgermeister
- Ausschussvorsitzende
- SPD-Fraktion
- CDU-Fraktion
- Fraktion Bündnis 90/
Die Grünen
- Fraktion WBG
- FDP-Fraktion
- Bürgerforum+
- Die Linke
- Stadtklima Witten
- Piraten
- AfD
- fraktionslose
Ratsmitglieder

Betreff: **Umweltfreundliche Gestaltung von Vorgärten.**

Inhalt (bei Anträgen gemäß § 47 Abs. 1 oder § 48 Abs. 1 letzter Satz GO ist auch die Dringlichkeit zu begründen)

Beschlussvorschlag:

In allen offenen und zukünftigen Bebauungsplänen für Wohnbebauung werden zusätzliche Festsetzungen getroffen, die für die Gestaltung von Vorgärten die Einrichtung von Lager-, Stellplatzflächen auf eine minimale Fläche begrenzen sowie die Verwendung von ökologisch vertretbaren Materialien (z.B. Rasengittersteinen) vorschreiben und Schottergärten ausschließen:

-Vorgartenbegrünung**(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB und § 86 BauO NRW)**

Innerhalb des festgesetzten z.B. allgemeinen Wohngebiets sind Vorgärten vollflächig mit Vegetation zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Befestigte Flächen im Vorgarten sind nur für die erforderlichen Zufahrten/Stellplätze, Zuwege und Müllstandplätze zulässig. Sie sind in ökologisch vertretbarer Art und Weise zu gestalten. Die flächige Gestaltung der Vorgärten mit Materialien wie z. B. Schotter und Kies ist unzulässig.

Dazu ist auch eine textliche Festsetzung zu Nebenanlagen erforderlich:

Nebenanlagen**(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 BauNVO)**

In den Vorgärten sind keine Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO zulässig. Davon ausgenommen sind lediglich Standplätze für Müllbehälter. Fahrradabstellboxen werden im Einzelfall zugelassen, wenn sie nachweislich nur im Vorgartenbereich untergebracht werden können.

Begründung:

In der Mitteilung der Verwaltung 0012/M 17 stellt diese fest:

„Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, mit Festsetzungen in Bebauungsplänen Stein- bzw. (besser) Schottervorgärten bauplanungsrechtlich auszuschließen. Auch eine örtliche Bauvorschrift nach § 89 Abs. 1 Nr. 5 BauO NRW, welche in Anlehnung an § 8 Abs. 1 BauO NRW eine Begrünung der nicht überbauten Grundstücksflächen vorschreibt, wäre grundsätzlich möglich, müsste aber auf einen definierten Teilbereich des Gemeindegebietes begrenzt, einen Gestaltungsanspruch formulieren und mit dem Ortsbild begründet sein (z. B. im Zusammenhang mit Höhen der Einfriedungen und dem Ausschluss von Lager- oder Stellplatzflächen im Vorgartenbereich).“

Daran knüpfen wir mit unserem Beschlussvorschlag an, denn versiegelte oder geschotterte Flächen in Lager-, Stellplatzflächen oder Schottergärten im Vorgarten werden nicht nur von einem Großteil der Bevölkerung als unästhetisch empfunden. Sie schaden auch dem Kleinklima durch Erhitzung und der biologischen Vielfalt in der Stadt, sind insektenfeindlich und steigern die katastrophalen Wirkungen von Starkregenereignissen. Daher sollten diese zumindest bei zukünftigen Bebauungsvorhaben effektiv verhindert werden.

Als Vorgärten gelten dabei die Grundstücksflächen zwischen der Grenze der öffentlichen und/oder der privaten Erschließungsanlage, von der die Zuwegung zum Hauseingang erfolgt und der bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen verlängerten, vorderen Baugrenze oder -linie.

Mit freundlichen Grüßen

Bündnis 90/Die Grünen

gez.

Liane Baumann

stv. Fraktionsvorsitzende

gez.

Dr. Ralf Schulz

Ratsmitglied

SPD

gez.

Dr. Uwe Rath

Fraktionsvorsitzender

gez.

Petra Schubert

stv. Fraktionsvorsitzende

gez.

Martin Kuhn

Ratsmitglied